

Anlage 13

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (II. Abschnitt)

Zum Entwurf

Die Änderung folgender Bestimmungen der Kirchenordnung wird vorgeschlagen:

1. Änderung der Art. 4, 38 und 137 der Kirchenordnung

Die letzte Landessynode hat am 21. 10. 1965 das Kirchengesetz über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) beschlossen (KABl. 1965 S. 111). Das Gesetz nimmt eine Unterscheidung zwischen Gesamtverbänden und Gemeindeverbänden vor. Der Verband führt den Namen Gesamtverband, wenn ihm das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern zusteht, sonst heißt er Gemeindeverband. Entsprechend war eine Änderung der Art. 4, 38 und 137 (vgl. § 3, 5 und 9 der Vorlage) notwendig.

2. Änderung von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung

Die letzte Landessynode hat sich mit der Frage befaßt, ob eine Pastorin, die eine Gemeindepfarrstelle innehat, den Vorsitz im Presbyterium führen kann. Die Landessynode hat nach Beratung in einem Ausschuß beschlossen, daß die Kirchenleitung diese Frage mit Recht bejaht hat. Die Landessynode hat weiterhin eine Überprüfung der Bestimmungen angeregt, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. 7. 1962 erlassen worden sind. Der Kirchenordnungsausschuß hat sich mit diesen Beschlüssen der Landessynode befaßt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß nur eine Änderung von Art. 30 Absatz 2 der Kirchenordnung (vgl. § 4 der Vorlage) und von Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung (vgl. § 6 Absatz 1 der Vorlage) notwendig ist. Eine Änderung von Art. 104 der Kirchenordnung ist nicht erforderlich, da aus seiner jetzigen Fassung hervorgeht, daß nur Pfarrer in den Kreis-synodalvorstand berufen werden können.

3. *Ergänzung von Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung*

Im Artikel 65 Absatz 1 der Kirchenordnung ist bestimmt, daß in Gemeinden mit einer Pfarrstelle bei Verhinderung des Pfarrers der Kirchmeister den Vorsitz führt. Es fehlt bisher eine Bestimmung im Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung für den Fall, daß die Inhaber der Pfarrstellen vorübergehend verhindert sind, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen. Es wird vorgeschlagen, dem Art. 65 Abs. 2 eine entsprechende Bestimmung anzufügen (§ 6 Abs. 2 der Vorlage).

4. *Änderung von Art. 75 Abs. 2 der Kirchenordnung*

Die Vorschrift im Art. 75 der Kirchenordnung, daß das Presbyterium einen Gemeindebeirat beruft, bedeutet, daß das Presbyterium einen Gemeindebeirat berufen muß. Es liegt im Interesse der Gemeinden, daß im Gemeindebeirat nicht nur die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammengefaßt werden, sondern auch in den Gemeindebeirat Gemeindeglieder berufen werden, deren verantwortliche Mitarbeit erwünscht ist. Hierauf beruht der Vorschlag einer Änderung des Art. 75 Abs. 2 der Kirchenordnung (§ 7 der Vorlage).

5. *Änderungen von Art. 119 Abs. 2 Ziff. d) der Kirchenordnung*

Nach Artikel 119 der Kirchenordnung sind ein Lehrer der Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Münster und der Theologischen Schule in Bethel Mitglied der Landessynode. Sie werden von der Fakultät und der Theol. Schule in die Landessynode entsandt. Das gleiche soll künftig für die Ev. Theol. Abteilung der Ruhruniversität Bochum und etwaige weitere theol. Fakultäten im Bereich unserer Landeskirche gelten. Entsprechend wird eine Neufassung von Art. 119 Abs. 2 Ziff. d) vorgeschlagen (§ 8 der Vorlage).

Entwurf
eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953

Vom

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

pp.

II. Abschnitt

§ 3

Art. 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden sowie Gemeinde- und Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4

Dem Art. 30 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:
 Entsprechendes gilt für die ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes.

§ 5

Art. 38 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeinde- und Gesamtverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein.

§ 6

(1) Art. 65 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
 In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter deren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

(2) Dem Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung wird folgender Satz angefügt:

Sind die Inhaber der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

§ 7

Art. 75 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebeirat soll insbesondere die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen, nämlich Vertreter der Liebesarbeit der Gemeinde, der Gemeindebeamten und -angestellten, der Lehrer, die Evangelische Unterweisung erteilen, des Männerdienstes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit sowie des Helferkreises im Kindergottesdienst.

§ 8

Art. 119 Abs. 2 d) der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus:

d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen und durch die Theologische Schule in Bethel entsandt werden, solange eine angemessene Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle und die statutarisch festgelegte kirchliche Stellung der Theologischen Schule in Bethel gewährleistet sind.

§ 9

Art. 137 Abs. 2 Ziffer 5, der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, Gemeinde- und Gesamtverbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.

III. Abschnitt

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.